

Beschlussvorlage	6419/2021/1 Vorgänger-Vorlage: 6419/2021	AWB Herr Sabel
Neufassung der Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigung (ESA) mit Wirkung zum 01.01.2022		
Beratungsfolge	Haupt- und Finanzausschuss Stadtrat	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat beschließt die der Anlage zu entnehmende Neufassung der Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Mayen (folgend ESA). Dabei ergeben sich folgende wesentlichen Änderungen:

- a) Einführung der wiederkehrenden Beiträge für die öffentliche Abwasserbeseitigung (wkB Abwasser)
- b) Einführung eines "3-Stufen-Modells" bei der Bemessung der Niederschlagswasserbeseitigungsgebühr
- c) Vergünstigungen in Bezug zu Regenrückhalteeinrichtungen wie Zisternen, Sickermulden und Mulden-Rigolen-Systemen

Damit wird die bis dato gültige ESA vom 01.05.2019 ersetzt.

Die Abwasser-Entgelte sollen jedes Jahr als Ergebnis der aktuellsten Nachkalkulation der Entgelte durch den Stadtrat festgesetzt werden. Dabei sollen keine Mehreinnahmen über das zulässige Betriebsergebnis inkl. einer marktüblichen Verzinsung des Eigenkapitals hinaus erzielt werden.

<u>Gremium</u>	<u>Ja</u>	<u>Nein</u>	<u>Enthaltung</u>	<u>wie Vorlage</u>	<u>TOP</u>
<u>Haupt- und Finanzausschuss</u>					
<u>Stadtrat</u>					

Sachverhalt:

Die Neufassung der ESA wird im Wesentlichen aufgrund folgender drei Themenbereiche erfolgen.

a) Einführung der wiederkehrenden Beiträge für die öffentliche Abwasserbeseitigung (wkB Abwasser)

Der Werkausschuss beschloss am 15.04.2021 (Vorlage Nr. 5969/2020) die generelle Einführung der wiederkehrenden Beiträge für die leitungsgebundene Abwasserbeseitigung (wkB Abwasser). Um Wiederholungen zu vermeiden wird auf den dort ausgeführten Sachverhalt verwiesen.

Dabei werden sich die Verhältnisse Benutzungsgebühren und wiederkehrende Beiträge wie folgt zusammensetzen:

- Schmutzwasserbeseitigung (SW): 90 % Gebühr und 10 % wkB
- Niederschlagswasserbeseitigung (NW): 70 % Gebühr und 30 % wkB

Zum besseren Verständnis über die finanziellen Auswirkungen der Einführung der wkB Abwasser erfolgt eine Gegenüberstellung:

Verteilung	SW - Gebühr zu wkB	NW - Gebühr zu wkB
IST (2021)	100 % zu 0 % 2,41 €/m ³ zu 0,00 €/m ²	100 % zu 0 % 0,64 €/m ² zu 0,00 €/m ²
SOLL (2021) (gem. Nachkalkulation 2019)	100 % zu 0 % 2,39 €/m ³ zu 0,00 €/m ²	100 % zu 0 % 0,79 €/m ² zu 0,00 €/m ²
ab 01.01.2022 (Schätzung)	90 % zu 10 % ca. 2,15 €/m³ zu ca. 0,04 €/m²	70 % zu 30 % ca. 0,55 €/m² zu ca. 0,13 €/m²

Die tatsächlichen wkB Abwasser befinden sich derzeit in der Kalkulation. Diese wird durch den beauftragten Wirtschaftsprüfer vorgenommen.

b) Einführung eines "3-Stufen-Modells" bei der Bemessung der Niederschlagswasserbeseitigungsgebühr

Der Werkausschuss beschloss am 03.11.2020 (Vorlage Nr. 6063/2020) eine Gebührenerhebung der Niederschlagswasserbeseitigung nach dem sog. "3-Stufen-Modell" im Hinblick auf eine Gebührenpflicht für versiegelte und angeschlossene Flächen wie dekorative Stein- und Schottergärten, Platten- und Pflasterbeläge o. Ä.. Um Wiederholungen zu vermeiden wird auf den dort aufgeführten Sachverhalt verwiesen. Bei dem "3-Stufen-Modell" erfolgt eine Aufteilung entsprechend dem Gebührenfaktor:

- **Stufe 1 (vollständig versiegelte Flächen) = Faktor 1,00**
z.B. Asphalt, Beton, Bitumen, Dachfläche, Plattenbeläge, Schwarzdecke, Verbundpflaster
- **Stufe 2 (stark versiegelte Fläche) = Faktor 0,50**
z.B. fugenreiches bzw. fugendurchlässiges Pflaster, Lochpflaster, "Ökopflaster"
- **Stufe 3 (wenig versiegelte Fläche) = Faktor 0,10**
z.B. Drainstein, Kies, Rasengitter, Schotter, Schotterrassen, Lochpflaster, "Ökopflaster"

Aus verwaltungsökonomischen Gründen und unter konkretisierender Bezugnahme der jeweiligen Regelungen in der Mustersatzung wurden die Stufen 2 und 3 jeweils um den Faktor 0,10 reduziert (Stufe 2 von 0,60 auf 0,50 und Stufe 3 von 0,20 auf 0,10).

c) Vergünstigungen in Bezug zu Regenrückhalteeinrichtungen wie Zisternen, Sickermulden und Mulden-Rigolen-Systemen

Der Werkausschuss beschloss am 03.11.2020 (Vorlage Nr. 6062/2020) eine Reduzierung der Niederschlagswasserbeseitigungsgebühr für Zisternen, Sickermulden und Mulden-Rigolen-Systeme mit Notüberlauf an die öffentliche Abwasserbeseitigung. Um Wiederholungen zu vermeiden wird auf den dort ausgeführten Sachverhalt verwiesen. Dabei wurden folgende Reduzierungen beschlossen:

- Zisternen (Gartenbewässerung): Reduzierung um 10 m² je m³ Fassungsvermögen
- Zisternen (Brauchwassernutzung): Reduzierung um 20 m² je m³ Fassungsvermögen.
- Sickermulden / Mulden-Rigolen-Systeme: Multiplikation mit dem Faktor 0,3.

Finanzielle Auswirkungen:

Zu a) Zu betonen ist, dass durch die Einführung keine Mehreinnahmen über das zulässige Betriebsergebnis hinaus akquiriert werden sollen, da das Prinzip des Kostendeckungsgrundsatzes fortbesteht. Primäres Ziel ist eine gerechtere Umverteilung der laufenden Entgelte. In der Gesamtbetrachtung werden einige Grundstückseigentümer durch die Einführung der wkB Abwasser finanziell belastet, andere Grundstückseigentümer hingegen finanziell entlastet. Die Einführung der wkB Abwasser wird sich nicht nur auf die Grundstückseigentümer*Innen, sondern auf die Mehrzahl der Mayener Bürger*Innen auswirken, da die laufenden Entgelte über die Nebenkosten umlegbar sind. Als Folge der Solidargemeinschaft verringern sich für die Verbraucher*Innen die Benutzungsgebühren. Die Reduzierung der Zuschläge für das Vollgeschoss (von 15 % auf 10 %) werden Auswirkungen auch auf die gewichtete Fläche des Einmalbeitrages zur Folge haben. Dies ist Ergebnis aus dem Arbeitskreis.

Zu b) Bei den finanziellen Auswirkungen zur Einführung des "3-Stufen-Modells" sind sowohl Einnahmerückgänge als auch Einnahmenezugänge anzunehmen. Die Einnahmerückgänge sind beispielsweise bei der Straßenentwässerung zu erwarten. Es ist schätzungsweise ein Rückgang der Einnahmen der Straßenentwässerung in Höhe von ca. 8.000 € anzunehmen. Ein Einnahmenezugang ist vor allem in Neubaugebieten zu erwarten, da aufgrund von Stichproben hier vermehrt stein-/kiesbedeckte und (vollständig) gepflasterte Vorgärten festgestellt wurden. Unter der Prämisse der Einleitung werden diese Grundstücksbesitzer*Innen eine Erhöhung der Niederschlagswasserbeseitigungsgebühren erfahren, da diese Flächen fakturiert in Zukunft berücksichtigt werden. Die finanzielle Mehrbelastung der Mayener Grundstückseigentümer*innen ist jedoch zum jetzigen Zeitpunkt nicht umfassend monetär bezifferbar.

Zu c) Die finanziellen Auswirkungen der Gebührenreduzierung durch Zisternen, Rigolen und Mulden-Rigolen-Systeme können zurzeit nicht umfassend monetär belegt werden, da die notwendigen Daten unzureichend sind. Theoretisch werden sämtliche Grundstückseigentümer*Innen von angeschlossenen Regenrückhalteanlagen eine Gebührenreduzierung erfahren, sofern dies der Verwaltung schriftlich angezeigt wird.

Familienverträglichkeit:

Hat die geplante Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf Familien in der Stadt Mayen?

Zu a) Mehrheitliche Förderung des Solidarprinzips durch verursachungsgerechtere Kostenverteilung.

Zu b und c) keine Auswirkungen

Demografische Entwicklung:

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare Auswirkung auf die maßgeblichen Bestimmungsgrößen des demografischen Wandels und zwar

- die Geburtenrate
- die Lebenserwartung
- Saldo von Zu- und Wegzug (Migration, kommunale Wanderungsbewegung)

und beeinflusst damit in der Folge die Bevölkerungsstruktur der Stadt Mayen?

Zu a) Mehrheitliche Förderung des Solidarprinzips durch verursachungsgerechtere Kostenverteilung.

Zu b und c) keine Auswirkungen

Barrierefreiheit:

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die in der Stadt vorhandenen Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit?

Zu a, b und c) keine Auswirkungen

Innovativer Holzbau:

Sofern es sich um ein Bauwerk handelt: Kann das Bauwerk als innovatives Holzbauwerk errichtet werden:

Ja: Nein: Entfällt:

Welche Auswirkungen ergeben sich aus dem verfolgten Vorhaben für das Klima?:

Inwieweit wurden Klima- und Artenschutzaspekte berücksichtigt? Wurde beispielsweise bei Baumaßnahmen bzw. Renovierungsmaßnahmen die Möglichkeit von Solarthermie- und Photovoltaik-Anlagen geprüft? Wurde die CO₂-Bilanz von zu beschaffenden Produkten geprüft / verglichen?

Zu a) keine Auswirkungen

Zu b) Über die Erhebung einer Niederschlagswasserbeseitigungsgebühr für angeschlossene stein-/kiesbedeckte und gepflasterte (Vor-)Gärten kann ein Anreiz zur Entsiegelung geschaffen werden. Dem Klima, der Tier- und Insektenwelt sowie dem Wohlbefinden der Menschen könnte durch diese Maßnahme Vorschub geleistet werden.

Zu c) Regenwasserspeicher und Regenwasserversickerungssysteme können einen ökologischen Mehrwert haben. Über die Reduzierung der Niederschlagswasserbeseitigungsgebühr kann ein weiterer Anreiz geschaffen werden (zzgl. zur heute bereits vorhandener Einsparungseffekte beim Frisch- und Abwasser). Dem Klima könnte durch diese Maßnahme Vorschub geleistet werden.

Anlagen:

Anlage 1 – ESA vom 01.01.2022

Anlage 2 – Darstellung Abwasserbeseitigungskonzept (2020)

Anlage 3 – Synopse ESA 01.05.2019 und 01.01.2022

Anlage 4 – Vorlage 5969-2020 inkl. Anlage

Anlage 5 – Vorlage 6063-2020 inkl. Anlagen

Anlage 6 – Vorlage 6062-2020